

Satzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS)

**in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 21. Juni 2017
(gültig ab 01.07.2017)**

Aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) geändert worden ist, § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387,397) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserwerke Westertgebirge (ZWW) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Der ZWW erhebt für die Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten). Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer wird diese auf den Kostenschuldner umgelegt.

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) In begründeten Einzelfällen ist eine Stundung, Niederschlagung oder ein Erlass der Forderungen möglich. Hierfür findet § 25 SächsVwKG entsprechend Anwendung.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr, Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis (Kostenverzeichnis ZWW). Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare

Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5 bis 25 000 Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

- (2) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung, in den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrags oder Rechtsbehelfs. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe, ist sie damit beendet.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der ZWW einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

- (1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne von § 1 entstehen.

Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstehender Höhe erhoben.

- (2) Im Kostenverzeichnis des ZWW können Ausnahmen von Absatz 1 zugelassen werden.
- (3) Auslagen im Sinne des Absatz 1 werden auch dann erhoben, wenn die kosten-erhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.
- (4) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Anwendungsvorschriften

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung - KostS) vom 27. Oktober 2004 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 11.12.2013

Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge

Joachim Rudler
Verbandsvorsitzender

Kostenverzeichnis

gültig ab 1. Juli 2017

Ifd. Nr.	Amtshandlung*	Gebühr*
1.	Genehmigungen	
1.1.	einfache Schachtgenehmigung (Trinkwasser)*	16,00 €
1.2.	einfache Schachtgenehmigung (Abwasser)	19,00 €
1.3.	einfache Schachtgenehmigung für Trink-* und Abwasser	26,75 €
1.4.	Anschlussgenehmigung (Trinkwasser) mit Abnahme*	145,00 €
1.5.	Einleiterlaubnis einschließlich Erstabnahme (Abwasser) bei erstmaligem leitungsgebundenen Anschluss	78,00 €
1.6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten und weitere technologische Stellungnahmen im Bereich Trinkwasser* sowie Abwasser	5,00 € bis 500,00 €
1.7.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahmen bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach 1.6. im Bereich Trinkwasser* sowie Abwasser	5,00 € bis 250,00 €
1.8.	Stellungnahme zur Trinkwasserversorgung für ein Anschlussgrundstück*	74,00 €
1.9.	Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung für ein Anschlussgrundstück	39,00 €
2.	Sonstige Anordnungen zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	5,00 bis 500,00 €
3.	Abnahmen	
3.1.	separate Abnahme der Grundstücksentwässerung	39,00 €
3.2.	Erfassung von absetzbaren Wassermengen nach § 24 Abs. 2 AbwS je zusätzlichem Wasserzähler (jährliche Ablesung, Erfassung, Abrechnung im Gebührenbescheid)	6,50 €
3.3.	Abnahme separater Wasserzähler, Verplombung eines Wasserzählers zur Ermittlung absetzbarer Wassermengen (§ 24 Abs. 2 AbwS)	16,25 €
4.	Sperren von Hausanschlüssen nach § 10 Wasserversorgungssatzung	74,40 €
5.	Fristverlängerungen	
5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde im Bereich Trinkwasser* sowie Abwasser	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr mind. 5,00 €

6.	Allgemeines	
6.1	Anfertigen von Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- u. ähnlichen Geräten bis Format DIN A4 - erste Seite jede weitere Seite im Format DIN A3 - erste Seite jede weitere Seite bei größeren Formaten	0,50 € 0,20 € 1,00 € 0,50 € bis zu 12,70 €
6.2	Zweitausfertigungen von Genehmigungen, die auf Antrag erteilt werden	5,00 € bis 25,00 €
6.3	Einsicht in Akten, Karteien, Register und dgl. soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn keine anderen Gebühren vorgesehen sind	5,00 €

* Hinweis: Soweit die Amtshandlungen, die den in dieser Satzung festgelegten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, ist die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.